Vorläufige Regelung zur Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Ostseeba

Vorläufige Regelung zur Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Ostseebad Prerow

§ 1 Nutzungsvoraussetzungen

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Prerow stellt die Sporthalle der Schule in der Gemeinde für die sportliche Ausbildung der örtlichen Schule sowie für den Vereins- und Freizeitsport zur Verfügung. Sie kann den sportlichen Vereinen und Verbänden der Gemeinde Ostseebad Prerow auf Antrag unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs die Benutzung der Halle für sportliche Zwecke gestatten. Die Bereitstellung der Halle für sportliche Veranstaltungen anderer Gruppen kann durch Genehmigung des Bürgermeisters ermöglicht werden.
- (2) Sie kann die Zulassung von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen. Dazu zählen insbesondere eine verantwortliche Leitung und ein sportgerechter Übungsbetrieb.
- (3) Die Nutzung der Turnhalle wird dem Antragsteller nur dann gestattet werden, wenn er die Benutzungsordnung als für sich verbindlich anerkennt. Der Antragsteller wird vorausgesetzt eine Genehmigung für die zugelassenen Sportarten wurde erteilt im folgenden als Berechtigter bezeichnet.

§ 2 Pflichten der Nutzer

- (1) Die Berechtigten haben zu allen Benutzungszeiten einen verantwortlichen Übungsleiter einzuteilen, der für ein sportgerechtes Verhalten zu sorgen hat. Die Hallenräume selbst dürfen erst in Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters betreten werden.
- (2) Der Übungsleiter hat in einem in der Halle befindlichen Nachweisbuch die Benutzung der Halle nach Zeit und Anzahl der Übungsteilnehmer zu vermerken und zu bestätigen.
- (3) Die Nutzung ist kostenpflichtig; es gilt die Gebührensatzung vom 26.11.1998 in Verbindung mit der Anlage zu § 4 der Satzung.

§ 3 Verhaltensregelungen

- (1) Das Betreten der Turnhalle zu sportlichen Veranstaltungen ist Sporttreibenden nur in Turnschuhen gestattet, die auf dem Fußboden der Turnhalle keine Kratzer oder Schleifspuren hinterlassen.
- (2) Die Sporthalle erfüllt in vielen Belangen nicht die sicherheitstechnischen Anforderungen der DIN 18032 Sporthallen. Auf Grund des Bestandsschutzes kann sie mit Ausnahme von Ballsportarten mit Wettkampfcharakter (dazu zählen u.a. <u>Fuß-, Hand- und Basketball</u>) weiterhin genutzt werden. die Berechtigten haben zu gewährleisten, dass entsprechende Sportarten nicht ausgeübt werden.
- (3) Die Berechtigten können zu ihren Übungsstunden oder Wettkämpfen Zuschauer zulassen. Der Aufenthalt der Zuschauer ist nur in den Bereichen zulässig, die ihnen die Berechtigten jeweils zuweisen.
 - Die Gemeinde kann hier verbindliche Regelungen vorgeben.

Vorläufige Regelung zur Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Ostseeba

§ 4 Haftung

- (1) Die Berechtigten haben die notwendigen Sportunfallversicherungen sowie die allgemeinen Haftpflichtversicherungen, die das Risiko der Benutzung für die Teilnehmer in ausreichendem Maße deckt, der Amtsverwaltung nachzuweisen. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, die den Sporttreibenden, den Aufsichtsführenden und den Zuschauern aus der Benutzung der Hallen und der Geräte entstehen.
- (2) Für fahrlässige oder vorsätzliche Schäden an Geräten und Anlagen haften gegenüber der Gemeinde der Berechtigte und der Schädiger als Gesamtschuldner.
- (3) Für Garderobe, Geld oder Wertsachen und sonstige abgelegte oder abgestellte Gegenstände haftet die Gemeinde nicht.
- (4) Der Berechtigte stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher einer Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthallen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (5) Der Berechtigte verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Diese vorläufige Regelung wurde auf der Sitzung des Hauptausschusses vom 16.12.2004 beschlossen. Sie ist gültig bis zum Erlass einer allgemeinverbindlichen Satzung durch die Gemeindevertretung Ostseebad Prerow.

Ostseebad Prerow, 16	o. Dez. 2004			
gez. Schumann Bürgermeister				
Verfahrensvermerk:				
Ausgehängt am: Abgenommen am:	29.12.2004 19.01.2005)	gez. Schumann	Siegel